Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1872/17 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1.	der Frau Walser, Hamburg,	
2.	des Herrn Stefan Walser, Hamburg,	and the second of the second o
3.	vertreten durch die Eltern Walser und Stefan Walser, Hamburg,	Während wir, die Eltern und Vertreter unserer Kinder KEINE Verträge mit dem Kinderhaus
4.	Kinderjährigen Wiedenloh 1 25767 Bunsch	Wiedenloh eingegangen waren UND nach § 1632 Abs. 2 BGB den Umgang unserer Kinder mit dem Kinderhaus Wiedenloh VERBOTEN hatten bashen uns die Gerichte ab.
5.	Kinderhaus Wiedenloh, Wiedenloh 1, 25767 Bunsoh, vertreten durch die Eltern Walser und Stefan Walser, Hamburg.	§ 1632 Abs. 2 BGB: "Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen."
geg	gen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberland vom 13. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,	desgerichts

- - den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 3. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,
 - c) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 21. April 2017 - 13 F 214/15 -,
 - den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 18. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,
 - e) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 15. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,
 - den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 10. Juni 2014 - 895 F 63/14 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Eichberger

und die Richterinnen Baer,

Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBI I S. 1473) am 17. Oktober 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Eichberger

Baer

Britz

Ausgefertigt

Tarifbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

2